



## **Pachtbestimmungen**

1. Jeder Pächter hat vor Übernahme einer Parzelle eine vom Vorstand festgelegte Eintrittsgebühr und ein Depobetrag zu entrichten. Werden diese Beträge nicht in der festgelegten Frist bezahlt, ist der Vertrag ungültig.
2. Offizieller Pachtantritt ist jeweils der 01. Januar. Die Mindestvertragsdauer ist 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sollte von beiden Seiten keine fristgerechte Kündigung vorliegt.
3. Der Pachtzins ist mit den weiteren Beiträgen und Gebühren fristgerecht nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung wird der Pachtvertrag fristlos gekündigt.
4. Eine Unterverpachtung ist nur nach Bewilligung des Vorstandes erlaubt, und darf maximal die Hälfte der bepflanzten Fläche betragen. Es gelten die allgemeinen Bau- und Gartenordnungen des FGV Frauenfeld. Der Unterpächter bezahlt die selben Gebühren und Beiträge (exkl. Pachtzins) wie der Hauptpächter.
5. Eine Weiterverpachtung ist nicht gestattet. Es muss in jedem Fall eine schriftliche Kündigung erfolgen. Über eine Weiterverpachtung entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Eine Übernahmegarantie für Bauten und Bepflanzungen gibt es nicht. Ein Verkauf des Gartenhauses auf der Parzelle kann nur an einen allfälligen Käufer erfolgen, wenn dieser im Besitz eines gültigen Pachtvertrages mit dem FGV Frauenfeld ist. Der Verkauf des Gartenhauses verpflichtet den FGV Frauenfeld nicht mit dem Käufer einen Pachtvertrag abzuschließen. Käufer eines Gartenhauses ohne einen Pachtvertrag mit dem FGV Frauenfeld haben kein Anrecht das Gartenhaus auf der Parzelle stehen zu lassen und diese zu bepflanzen.
6. Sämtliche Bauten und Pflanzungen müssen den Vorschriften des FGV Frauenfeld entsprechen. Für alle baulichen Veränderungen wie die Erstellung von neuen und die Erweiterung oder Änderung von bestehenden Bauten, über oder unter der Erde, ist vor Baubeginn ein schriftliches Baugesuch einzureichen. Mit dem Bau ist abzuwarten, bis die Bewilligung erteilt ist. Nicht den Vorschriften entsprechende Bauten müssen innerhalb der abgemachten Frist abgebrochen oder den Vorschriften entsprechend umgebaut werden.
7. Der Pächter verpflichtet sich, die Bestrebungen des Familiengärtnervereins zu unterstützen und sich an die Statuten, Bau- und Gartenordnung sowie an die geltenden Reglemente und Verordnungen zu halten. Im weiteren verpflichtet sich der Pächter, alle vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen mit Sorgfalt zu behandeln. Er verpflichtet sich den Garten zu bewirtschaften und immer in bester Ordnung zu halten. Bei Nichteinhalten der Bestimmungen kann der Vorstand, nach dreimaliger schriftlicher Ermahnung, den Pachtvertrag jederzeit zu kündigen.
8. Mit dem Pachtvertrag erhält der Pächter je ein Exemplar der Statuten, Bau- und Gartenordnung sowie weitere allenfalls notwendige Reglemente ausgehändigt.
9. Die Aufgabe der Parzelle hat in jedem Fall mit einer schriftlichen Kündigung bis spätestens 30. September an den Präsidenten zu erfolgen. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, muss die Parzelle bis zum 31. Dezember abgeräumt, umgegraben und unkrautfrei abgegeben werden.
10. Eine Abgabenschädigung für Dauerbepflanzungen, Gärtenhäuschen oder sonstigen Einrichtungen kann der Familiengärtnerverein keine gewähren.
11. Im weiteren gelten die Bestimmungen der Statuten, Bau- und Gartenordnung sowie allfällige Reglemente.

Folgende Änderungen, Umbauten oder Anpassungen die auf der Rückseite vermerkt sind, müssen vom Pächter bis zum.....erledigt werden.